

Aktenzeichen:

3 RK 39/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 19. Juni 1959

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1959, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. S c h r a f t und
Dr. L a n g k e i t
sowie die Bundessozialrichter Ohlemeyer und
Dr. Lenhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Celle vom 7. März 1956 aufge-
hoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Stade vom 4. Juli 1955 wird
zurückgewiesen.

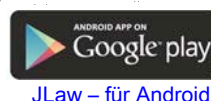
Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revi-
sionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger war bis zum 30. April 1954 bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse beschäftigt und erhielt eine Vergütung nach TO.A VII; er gab seine Stellung auf, um zu studieren. Seine Mitgliedschaft bei der Beklagten setzte er freiwillig fort, beantragte aber fristgerecht, ihn in die Mitgliederklasse I (mit einem Beitrag von 1,35 DM monatlich) zu versetzen. Die Beklagte, die an sich die Voraussetzungen für eine Zuweisung in die Mitgliederklasse V als gegeben ansah, erklärte sich in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers mit seiner Einstufung in die Mitgliederklasse IV (mit einem Monatsbeitrag von 6,75 DM) einverstanden. Dahin entschied auf Anrufung des Klägers auch die Widerspruchsstelle der Beklagten. Mit der gegen die Bescheide der Beklagten erhobenen Klage trug der Kläger vor, weder Einkommen noch Vermögen zu besitzen; er lebe nur von Almosen. Die Beklagte machte geltend, der Kläger erhalte von seinem Schwiegervater, bei dem er wohne, vollen Unterhalt (freie Wohnung und Kost) für sich, seine Ehefrau und zwei Kinder, außerdem zahle sein Vater ihm 50,-- DM monatlich in bar.

Das Sozialgericht (SG.) wies die Klage ab. Es bewertete die dem Kläger gewährten nicht baren Unterhaltsleistungen mit 156,-- DM, da hierfür nach den im Bereich des Oberversicherungsamts Stade geltenden Fürsorgerichtsätzen folgende Beträge anzusetzen seien: Für den Haushaltsvorstand 48,-- DM, für die Ehefrau 35,-- DM, für jedes der beiden Kinder im Alter von 1 und 3 Jahren 29,-- DM sowie als Mietzuschlag 15,-- DM; diese Beträge lägen erheblich über dem Grundlohn der Klasse IV mit 120,-- DM.

Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht (LSG.) das Urteil des SG. auf und verurteilte die Beklagte, einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen, bei dem zu berücksichtigen



sei, daß das Einkommen des Klägers nur in dem von seinem Vater gewährten monatlichen Unterhaltsbetrag von 50,-- DM bestehe, so daß die Einstufung in die Mitgliederklasse I in Betracht komme; die Gewährung des Lebensunterhalts und der Wohnung durch den Schwiegervater des Klägers trage fürsorgeähnlichen Charakter. Zwar gehöre der Kläger als freiwillig versichertes männliches Kassenmitglied über 21 Jahre der Mitgliederklasse V an; jedoch könne der Vorstand nach der Satzung in Härtefällen auf Grund einer Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse die Zuteilung in eine niedrigere Klasse vornehmen. Die Kasse könne also den neu zu prüfenden besonderen Verhältnissen des Klägers Rechnung tragen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 23. Mai 1956 zugestellte Urteil, in dem das LSG. die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen hatte, am 19. Juni 1956 Revision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des LSG. aufzuheben: Das LSG. habe die Vorschrift des § 313 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) verletzt. Es habe sich nicht mit dem Begriff "Einkommensverhältnisse" befaßt und habe zu Unrecht angenommen, die dem Kläger gewährten vermögenswerten Unterhaltsleistungen seines Schwiegervaters seien bei Prüfung der Einkommensverhältnisse des Klägers nicht zu berücksichtigen. Die von dem Schwiegervater laufend gewährten Unterhaltsleistungen hätten deshalb keinen Fürsorgecharakter, weil der Kläger, der seinen Beruf aufgegeben habe, um zu studieren, nicht hilfsbedürftig sei; seine Einkommensverhältnisse seien vielmehr - infolge der in Frage stehenden Unterhaltsleistungen - gesichert. Die steuerrechtliche Behandlung solcher Leistungen sei für die hier erforderliche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht maßgebend. Das Ermessen, das der Gesetzgeber der Krankenkasse bei Prüfung eines Antrags auf Herabstufung nach § 313 a Abs. 1 RVO einräume, verpflichte die Kasse, insbesondere zu vermeiden, daß die Einstufung zur Schädigung der Versicherungsgemeinschaft führe. Die Beklagte könne die Kosten der vorliegenden Versicherung nicht einmal mit einem Beitrag von



- 4 -

6,-- DM decken. Mit den vom SG. als Einkommen des Klägers errechneten Leistungen von 156,-- DM monatlich müßte der Kläger der Mitgliederklasse V zugeteilt werden; seine Einstufung in die Klasse IV (mit einem Grundlohn von nur 5,-- DM) bedeute im Rahmen des Ermessens der Beklagten ein Entgegenkommen zugunsten des Klägers.

Der Kläger beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Er führt aus: § 313 a RVO wolle den Versicherten schützen, dem nicht zugemutet werden solle, seine Versicherung mit Beiträgen aufrecht zu erhalten, die seiner tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit nicht gerecht würden. Allerdings ergebe § 313 a RVO nicht, was als "Einkommen" oder als "Einkommensverhältnisse" anzusehen sei. Auch der Begriff "Gesamteinkommen" helfe nicht weiter, soweit darunter nicht in Arbeitsentgelt bestehendes "Einkommen" falle. Die Unterhaltsleistungen, die der Kläger von seinem Vater und von seinem Schwiegervater erhalte, seien auch keine sonstigen Einkünfte im Sinne von § 22 des Einkommensteuergesetzes.

II.

Die Revision der Beklagten ist statthaft und begründet.

Beantragt ein weiterversichertes Mitglied seine Versetzung in eine niedrigere Mitgliederklasse, so hat die Krankenkasse eine Neueinstufung vorzunehmen, wenn der Versicherungsbeitrag nicht den Einkommensverhältnissen des Mitglieds entspricht (§ 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO). Das Maß der Herabstufung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Krankenkasse. Die hier angefochtene Entscheidung der Beklagten - Versetzung in die Mitgliederklasse IV - ist demnach, da die Beklagte die Notwendigkeit der Versetzung des Klägers in eine niedrigere Mitgliederklasse anerkannt hat, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Beklagte bei der vorgenommenen Einstufung die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Nach der Auffassung des



Klägers hat die Beklagte die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens insofern überschritten, als sie den für die Herabstufung maßgebenden Begriff der "Einkommensverhältnisse" verkannt hat.

Nach der nur von der Beklagten angefochtenen Entscheidung des LSG. ist die Beklagte jedenfalls berechtigt, den Unterhaltsbetrag, den der Kläger in Höhe von 50,-- DM monatlich von seinem Vater erhielt, bei der Neueinstufung des Klägers zu berücksichtigen. Entgegen der Auffassung des LSG. darf die Beklagte aber bei der Würdigung der "Einkommensverhältnisse" (§ 313 a Satz 1 RVO) des Klägers auch die ihm und seiner Familie von seinem Schwiegervater gewährten Sachleistungen in Rechnung stellen. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Kläger insoweit "anspruchsberechtigt" ist (zu vgl. BSG. 7 S. 164 [168], 4. S. 165; ferner auch BSG. 1 S. 272, 5 S. 275). Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob die dem Kläger sowie seiner Familie von seinem Schwiegervater in natura gewährten Unterhaltsleistungen - Kost und Wohnung - unter den steuerrechtlichen Begriff "Einkommen" fallen. Immerhin ist insoweit bemerkenswert, daß zum Einkommen im Sinne des Steuerrechts grundsätzlich auch "Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden" (§ 22 Ziff. 1 b des Einkommenssteuergesetzes i.d.F. vom 21. Dezember 1954 - BGBl. I S. 441 - und vom 23. September 1958 - BGBl. I S. 673 -), gehören. Daß Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, wenn sie - freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht - gewährt werden, dem Empfänger nach steuerrechtlichen Vorschriften nicht zuzurechnen sind, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann für die Frage, ob sie bei Feststellung der Einkommensverhältnisse eines Weiterversicherten nach § 313 a RVO zu berücksichtigen sind, nicht entscheidend sein. Maßgebend für die Einstufung eines Weiterversicherten ist die Gesamtheit seiner Einkommensverhältnisse, seine gesamte wirtschaftliche Lage (zu vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 29.4.1958 - 3 RK 17/56 - BSG. 7 a.a.O.). Die dem



Kläger von seinem Schwiegervater und seinem Vater zur Durchführung seines Studiums und zum Unterhalt seiner Familie zur Verfügung gestellten, ihm regelmäßig zufließenden Mittel stellen für ihn und seine Familie das wirtschaftliche Fundament der Existenz dar und bilden auch - ebenso wie in anderen Fällen Lohn- oder sonstiges Einkommen - die wirtschaftliche Grundlage für die freiwillige Fortsetzung der gesetzlichen Krankenversicherung. Deshalb ist es gerechtfertigt, die dem Kläger laufend - auch für die Durchführung der Krankenversicherung - zur Verfügung stehenden Mittel bei der Bemessung der Beiträge zu berücksichtigen. Andernfalls würde die gesundheitliche Sicherung des Klägers und seiner Familie während seines Studiums - und damit praktisch das Studium selbst - von der Versichertengemeinschaft finanziert werden. Ebenso wie alle anderen Ausgaben des Klägers für den Unterhalt seiner Frau und die Durchführung des Studiums aus den ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel des Schwiegervaters und seines Vaters bestritten werden müssen, so auch die "Kosten" der Krankenversicherung. Damit rechtfertigt sich aber auch die Bemessung dieser "Kosten", nämlich der Beiträge, nach den ihm für diese Zwecke laufend zur Verfügung stehenden Mittel.

Demnach war es der beklagten Krankenkasse nicht verwehrt, bei der Herabstufung des Klägers nach § 313 a Abs. 1 RVO von den "Einkommensverhältnissen" des Klägers in dem dargelegten umfassenden wirtschaftlichen Sinne auszugehen. Andererseits hat die Beklagte mit Recht davon abgesehen, persönliche Umstände - die Zugehörigkeit des Klägers zum Kreise der Heimatvertriebenen oder ehemaliger Kriegsgefangenen - zu berücksichtigen; denn der vom Gesetz verwandte Begriff der "Einkommensverhältnisse" läßt die Berücksichtigung solcher Umstände nicht zu; individuelle Verhältnisse dieser Art sind auch in anderen Zusammenhängen für die Festlegung der Beiträge und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Bedeutung. Die angeführten persönlichen Umstände fallen nicht unter den allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Begriff der "Einkommensverhältnisse", auf die es die RVO abstellt.



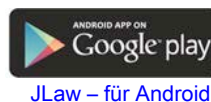
- 7 -

Dagegen durfte die Krankenkasse bei ihrer Ermessensentscheidung als sachgemäßen Gesichtspunkt auch das Verhältnis der dem Kläger im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen zu seinen Beiträgen berücksichtigen. Die vom Gesetz ausdrücklich nur für die Höherstufung angeführte Beziehung der Beiträge zu den Leistungen (§ 313 a Abs. 1 Satz 2 RVO) ist ebenso für die Herabstufung nach § 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO zu beachten, wie umgekehrt der in Satz 1 verwandte Begriff der "Einkommensverhältnisse" auch für die Versetzung in eine höhere Mitgliederklasse nach Satz 2 maßgebend ist (vgl. BSG. 7 a.a.O.). Wollte man anders die Berücksichtigung der dem Kläger im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen als unzulässig betrachten und zunächst - nach § 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO - auf Antrag zu einer Einstufung in eine entsprechend niedrigere Mitgliederklasse kommen, so könnte die nach Satz 2 der genannten Vorschrift jederzeit zulässige Höherstufung eine Herabstufung, bei der der Gesichtspunkt der Kassenleistungen nicht berücksichtigt wäre, wieder zu-, nicht machen. Das kann aber nicht rechtens sein. § 313 a Abs. 1 RVO will vielmehr gewährleisten, daß der Weiterversicherte nach den gleichen Sachgesichtspunkten in eine höhere oder niedrigere Stufe oder Klasse eingestuft wird, wobei der rechtstechnische Unterschied, daß für die Herabstufung nach Satz 1 der Antrag des Versicherten erforderlich ist, keine Bedeutung hat.

Wenn die Beklagte unter Beachtung aller dieser Gesichtspunkte den Kläger in die Mitgliederklasse IV versetzt hat, so hält sich diese Festsetzung in den Grenzen sachgemäßen Ermessens. Die Mitgliederklasse IV entspricht einem Grundlohn von monatlich 150,-- DM. Da der Kläger monatlich laufend 50,-- DM in bar von seinem Vater und ferner vom Vater seiner Frau für sich und seine Familie Sachleistungen im Werte von 156,-- DM erhielt, ist eine Einstufung in Mitgliederklasse IV schon allein nach den Einkommenverhältnissen des Klägers für ihn vorteilhaft. Bei dieser Sachlage braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die dem Kläger im



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krankheitsfälle zu gewährenden Kassenleistungen, wie die beklagte Krankenkasse behauptet, einen höheren Beitrag als den der Mitgliederklasse IV rechtfertigen würden. Der Kläger ist jedenfalls durch die Einstufung in Klasse IV, die schon nach seinen "Einkommensverhältnissen" als für ihn günstig anzusehen ist, nicht beschwert. Demgegenüber stünde die von ihm erstrebte Einstufung in die Mitgliederklasse I mit einem Monatsbeitrag von nur 1,35 DM mit seinen "Einkommensverhältnissen" und mit den ihm in Krankheitsfällen zu gewährenden Kassenleistungen nicht in Einklang.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)